

VIK-Stellungnahme

Stellungnahme zur Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

18.11.2011

1. Einleitung

Nach Wegfall der Erzeugungskapazitäten der Kernkraftwerke im Zuge der deutschen Energiewende kann die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zu einer tragfähigen Säule eines neuen Energiekonzeptes der Bundesregierung entwickelt werden.

Voraussetzung hierfür ist eine gesetzliche Flankierung, die Anreize für Investitionen in KWK schafft und bestehende Hindernisse ausräumt. Denn mit einem ausgewogenen Mix aus erneuerbaren Energien, modernen fossilen Kraftwerken und hocheffizienten KWK-Anlagen kann die „Energiewende“ besser gelingen. Der KWK in Kombination mit hoher Stromkennzahl, flexibler Anlagentechnik und leistungsfähigen Wärmespeichern kann hierbei eine Schlüsselrolle zukommen.

Der Beitrag der Industrie-KWK kann hierbei hoch sein, da in der Wirtschaft nach wie vor Wärmesenken bestehen, deren Mobilisierung für KWK bei richtigen Rahmenbedingungen gelingen kann. Zur Entwicklung dieser Rahmenbedingungen bedarf es aber eines geänderten KWK-Bewusstseins und verschiedener politischer Schritte. Betroffen hiervon sind vor allem die Gesetze: KWK-G, EnWG, EEG, Energie- und Stromsteuern, StromNEV, die es teilweise zu ändern gilt. Zwar kommt dem KWK-G in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu. Die Wechselwirkungen und Kollisionen mit den anderen genannten Gesetzen sind für eine nachhaltige Industrie-KWK-Politik aber von mindestens ebenso hoher Bedeutung.

2. Geringe CO₂-Minderungskosten durch KWK

Auch muss die Politik, was den Klimaschutz angeht, endlich erkennen, dass KWK zu dem Instrument der ersten Wahl zählt. Denn die CO₂-Vermeidungskosten pro Tonne CO₂ im Rahmen einer KWK-Förderung sind erheblich niedriger als etwa die Beträge bei der Förderung von Wind- und Solarstrom (bei KWK ca. 90 Euro/t CO₂, Mittelwert EEG = ca. 180 Euro/Tonne, Photovoltaik = ca. 600 Euro/Tonne). Zudem kann die KWK ein Gegengewicht zum Oligopol der großen Stromerzeuger in Deutschland darstellen und dazu beitragen, die preislichen Unwägbarkeiten der Großhandelsmärkte für Strom zu verringern. An der KWK-Technik führen vernünftige Wege nicht vorbei. Das gilt insbesondere für die aktuelle Energiepolitik mit ihren weitreichenden Veränderungen und dem Wunsch, Klimaschutz zu niedrigen Kosten zu realisieren.

3. KWK-Investitionen in der Industrie

Industriebetriebe wollen und müssen, bedingt durch Marktschwankungen, flexibel reagieren können. Investitionen mit langer Kapitalbindung werden daher regelmäßig nur dort getätigt, wo dies für die Industriebetriebe zwingend ist. Hierzu zählen regelmäßig die Kernbereiche der Produktion. Systembedingt gehört die Energiebereitstellung nicht in diesen industriellen Kernbereich, sondern sie zählt zu dem Bereich Infrastruktur. Da die Investitionsbudgets der Unternehmen begrenzt sind, erfolgen die Investitionen prioritär in den Kernbereichen. Investitionen in Infrastrukturen finden dagegen regelmäßig nur dann statt, wenn sie nicht zu vermeiden sind oder wenn sie einen attraktiven Kapitalrückfluss versprechen. KWK-Anlagen können regelmäßig nicht die in der Industrie üblichen hohen Renditeerwartungen erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn den hocheffizienten und damit teuren KWK-Anlagen flankierende Hemmnisse und Sonderbelastungen drohen. Will die Politik eine andere KWK-Investitionspraxis ermöglichen, um ihre KWK-Ausbauziele zu erreichen, muss sie bereit sein, die in der Wirtschaft bestehenden Entscheidungsgrundlagen besser zu verstehen und den Investoren die richtigen Signale zu vermitteln. Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit sind hierbei wichtige Leitgrößen. Marktpreise für Strom, Brennstoffe, Wärme etc. unterliegen unabänderbar der Schwankung. KWK-Hemmnisse und unklare KWK-Unterstützungssignale aus der Politik sollten nicht noch dazu treten.

4. Novelle des KWK-Gesetzes

4.1 Kostenbegrenzung in § 7 Abs. 9 KWK-G

Es besteht der politische Konsens, die Stromerzeugung aus KWK von derzeit 12-15 % bis zum Jahr 2020 auf 25 % gesetzlich zu beschließen. Dieses Ziel ist sehr ambitioniert. Es kann erreicht werden. Aber nicht mit dem bestehenden Instrumentarium. Erforderlich ist u. a. die Änderung von Vorschriften im KWK-Gesetz. Dabei darf aber nicht der Fehler gemacht werden, zahlreiche neue Fördertatbestände zu schaffen, die im Ergebnis das bestehende KWK-G-Finanzvolumen überlasten und für die Energiekunden zu steigenden Kostenbelastungen führen. VIK erachtet es daher für unabdingbar, eine Diskussion über die richtigen Anreizinstrumente im bestehenden KWK-G zu führen, indes unter dem Vorbehalt, wie sie in § 7 Abs. 9 KWK-G enthalten sind. Danach dürfen die Kosten der KWK-G-Förderungen das gesetzlich festgelegte Fördervolumen in Höhe von 750 Mio. Euro/Kalenderjahr nicht übersteigen. Da im aktuellen Gesetzesvollzug dieses Volumen nur in Höhe von ca. 250 Mio. Euro/Kalenderjahr ausgeschöpft wird, bestehen zahlreiche Möglichkeiten für neue erfolgversprechende Gesetzesänderungen. Es gilt, diesen Spielraum so zu nutzen, dass optimal viel effiziente KWK betrieben werden kann.

4.2 Erhöhung der Zuschläge für KWK-Anlagen gem. § 7 KWK-G

Die an die KWK-Anlagenbetreiber ausgezahlten KWK-Zuschläge sind ein wichtiges Instrument, um bestehende KWK-Anlagen im Bestand abzusichern bzw. neue Investitionen in KWK zu bewirken. Denn die anspruchsvolle KWK-Technik ist im Hinblick auf die Investitions- und Wartungskosten der ungekoppelten bzw. getrennten Strom- und Wärmeerzeugung in der Regel unterlegen. Während im KWK-Prozess eine anspruchsvolle Betriebsüberwachung ständig vorgehalten werden muss, lassen sich reine Wärmebereitstellungen fast vollständig automatisieren. Eine Erhöhung der KWK-Zuschläge reduziert die Zeit des Kapitalrücklaufs bei neuen bzw. zu modernisierenden KWK-Anlagen. Aktuell sind die bestehenden KWK-Zuschläge im KWK-Gesetz bei weitem nicht in der Lage, den sog. „Return-on-Invest“-Anforderungen, wie sie in der wettbewerbsrelevanten Industrie bestehen, zu entsprechen. Zudem werden durch allgemeine Preissteigerungen, insbesondere bei den Anlagenpreisen und den Zusatzkosten aus dem EU-weiten Emissionshandel die Vorteile aus den aktuellen KWK-Zuschlägen gem. § 7 KWK-G mehr und mehr aufgezehrt. Aus diesem Grund hat ein Zubau von KWK bisher nicht im

erforderlichen und technisch möglichen Umfang stattgefunden. VIK erwartet daher, dass eine Zunahme der Förderung zwischen 0,3 und 0,7 Ct/kWh KWK-Strom die Investitionsaktivitäten in Industrie und Gewerbe erleichtert und zu weiteren CO₂-Einsparungen führt. Zwar sieht das Prognos-Institut in ihrem aktuellen KWK-Endbericht vom 04.08.2011 bei Industrie-KWK grundsätzlich eine hohe Wirtschaftlichkeit. Dieses kann den Eindruck entstehen lassen, dass die Politik bei der Förderung dieser Anlagenklasse Zurückhaltung üben könnte. Indes basieren die Prognos-Aussagen auf falschen Preisannahmen. So liegt Prognos bei den Gaspreisen ein zu niedriges Niveau zugrunde, während die Wärmepreise zu hoch angesetzt sind. Dieses für KWK wichtige Preisverhältnis ist daher unrealistisch günstig bestimmt. Die Aussagen zur Rentabilität größerer KWK-Anlagen in der Industrie treffen damit nicht zu. Sie sind zu KWK-optimistisch und stehen im Verdacht der „Schönrechnerei“.

Für eine Gesetzesnovelle schlägt VIK im Einzelnen weitere Gesetzesänderungen vor:

4.3 Gestaffelte Modernisierungsförderung in § 5 KWK-G

Im gegenwärtigen KWK-Gesetz wird in § 5 die Förderung für eine Anlagenmodernisierung nur gewährt, wenn die Investitionskosten für die Modernisierung mindestens 50 % der Kosten für einen Neubau der Gesamtanlage betragen. In der Industrie, deren KWK-Anlagen in der Regel in gesamte Anlagenlinien integriert sind, ist diese 50 %-Grenze daher regelmäßig nicht zu erreichen. Durch die Gewährung des halben Fördersatzes für Modernisierungen, die mindestens 25 % der Kosten für einen Anlagenneubau betragen, würden Anreize gesetzt, auch "kleinere Maßnahmen" zur Erhöhung der Effizienz und Flexibilität (z. B. Bau von Wärmespeichern und kleinere Effizienzmaßnahmen) von KWK-Anlagen durchzuführen. Ein Zuschlag würde dann nur in Höhe von 50 % ausgezahlt.

4.4 Einspeisevorrang für Industrie-KWK

In den energieintensiven Betrieben der Branchen Chemie, Papier, Nahrungsmittel, Maschinenbau etc. wird in großem Umfang Kraft-Wärme-Kopplung zur gleichzeitigen Erzeugung von Prozesswärme, Druckluft, Kälte und Strom eingesetzt. Sollte es zu Engpässen und Störungen in Stromnetzen kommen, können über die Systemverantwortungsbefugnisse der Übertragungsnetzbetreiber gem. §§ 12, 13 EnWG KWK- und EEG-Anlagen vom Netz genommen werden und können so nicht weiter Strom einspeisen. Denn bei Netzengpässen wird Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 11 I EEG und § 4 I 2 KWK-G gleichberechtigt behandelt. Das zwangsweise Zurückfahren von KWK-Anlagen hat aber im Gegensatz zum Zurückfahren von EEG-Anlagen negative Rückwirkungen auch auf nachgeschaltete Produktionsabläufe verschiedenster Art. Dies kann zu finanziellen, materiellen und technischen Schäden in Produktion und Betrieb führen. Dies gilt insbesondere für Industrie-KWK, die integrierte Produktionsanlagen auf unterschiedlichen Ebenen mit Energiemedien versorgt. Wärmegeführter industrieller KWK-Strom ist daher bei Netzengpässen bspw. gegenüber Windrädern und Photovoltaik im Wege der Güterabwägung zu bevorzugen. Denn die in der Industrie bestehenden Kosten sind bei Zwangsabschaltungen insofern schon höher, als diese eben nicht nur die vermiedene Einspeisevergütung betreffen, sondern auch die Folgeschäden. Zudem sind plötzliche Abschaltungen von KWK-Anlagen immer auch mit Fragen der Betriebssicherheit verbunden.

4.5 Anschluss- und Abnahmeverpflichtung gem. § 4 KWK-G

Nach § 4 IV KWK-G gilt folgende Rechtslage. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme und Vergütung von KWK-Strom für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer 50 kW entfällt, wenn der Netzbetreiber nicht mehr zur Zuschlagszahlung (KWK-Bonus) gem. § 4 III KWK-G zugunsten der KWK-Anlagenbetreiber verpflichtet ist, d. h. in der

Regel nach x Jahren Betriebszeit. Dieser Wegfall von Anschluss, Stromabnahme und Vergütung erschwert den KWK-Betrieb und wirkt bremsend auf die Stabilisierung und den Ausbau von KWK. In der Praxis führte das in der Vergangenheit immer wieder zu Situationen, in denen KWK-Anlagen ihren Strom nicht ohne weiteres in das Netz einspeisen konnten. Dies gilt insbesondere für kleinere Anlagenbetreiber, bei denen der KWK-Betrieb im allgemeinen Produktionsprozess nur eine untergeordnete Rolle spielt und deren Rentabilität ohnehin in Frage steht. Es sollte daher im Rahmen einer KWK-G-Novelle geregelt werden, dass die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers unterschiedslos auch über das Ende der KWK-G-Zuschlagszahlung in § 4 IV KWK-G gilt. Dies erleichterte den effizienten KWK-Betrieb und würde kleineren KWK-Anlagenbetreibern Entlastung vermitteln.

4.6 Flexibilitätsbonus für KWK gem. § 5 KWK

Mit der Energiewende gewinnt das Thema Systemstabilität zunehmend an Bedeutung. Warnungen vor kritischen Versorgungsempässen nehmen zu. Flexible dezentrale KWK-Anlagen können hier hilfreich sein. Denn sie sind aufgrund ihrer direkten, verbrauchernahen, niederspannungsseitigen Einspeisung sowie ihrer schnellen Regelbarkeit geeignete Partner von Kraftwerken mit schwankendem, Erneuerbare-Energien-Angebot. Zusätzliche großräumige Netzinfrastrukturmaßnahmen können durch eine weiterentwickelte dezentrale KWK-Politik geringer ausfallen. An den Beispielen Dänemark und Niederlande ist ableitbar, dass ein hoher Anteil erneuerbarer Energien (insbesondere Windkraft) und die Kraft-Wärme-Kopplung systemverträglich miteinander harmonieren. Dort ist der Anteil der KWK mit rund 50 % bzw. 38 % z. T. mehr als dreimal und der Anteil der Windkraft mit rund 19 % mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland, ohne dass es zu Störungen in der Stromversorgung kommt. Es sollte daher ein Flexibilitäts- bzw. Bereitstellungsbonus für KWK-Anlagen gewährt werden, wenn sie an einem System zum Ausgleich fluktuierender erneuerbarer Energien teilnehmen und systemstabilisierend bzw. netzentlastend wirken.

Gesetzgeberisch müsste hierfür eine weitere KWK-Anlagenkategorie im Sinne des § 5 KWK-G geschaffen werden. Dieser Kategorie flexibler KWK müsste eine Sonderstellung bzw. ein Sonderbonus dafür gewährt werden, dass sie höhere Investitionen in ihre flexiblen Anlagen tätigen, die normalerweise nicht wirtschaftlich sind, um im Bedarfsfall auf Anforderung der ÜNB entsprechend angepasste Stromeinspeisungen zu bewirken. Solche Anlagen würden in der Regel eben nicht in Volllast, sondern nur mit 2.000 bzw. sogar weniger Betriebsstunden gefahren werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei flexibel gefahrenen KWK-Anlagen zwangsläufig zu Effizienzverlusten kommt, d. h. die gesetzlich geforderte Hocheffizienz als Voraussetzung für Förderungen wird oft nicht erreicht. Es muss also gesetzgeberisch berücksichtigt werden, aus systemrelevanten Gründen auch nicht-hocheffiziente KWK zu fördern. Ein Abrücken von der EU-rechtlich geforderten 10 %-Primärenergieeinsparung (EU-KWK-RL) ist in derartigen Fällen also notwendig.

4.7 Förderung von Wärmespeichern

Die Rolle der KWK-Stromerzeugung und Leistungsbereitstellung kann in einem zunehmend flexibleren Stromerzeugungssystem auch dadurch vergrößert werden, dass die bestehenden Wärme-Infrastruktursysteme erweitert werden. Eine finanzielle Förderung von Wärme- und Kältespeichern könnte hier einen geeigneten und schnell wirkenden Ansatz zur erheblichen Erhöhung des Flexibilitätspotenzials von KWK-Anlagen bewirken. Denn Wärme kann grundsätzlich mit vertretbarem technischen Aufwand gespeichert werden, wenngleich Wärmespeicher in der Industrie hinsichtlich der Produktionsanforderungen eine erheblich aufwändigere Technik erfordern, als bspw. in der kommunalen Fernwärmeversorgung (höhere Temperaturen und Druckstufen).

4.8 Anreiz für stromgeführte Betriebsführung

KWK-Anlagen können eine unterschiedlich hohe Güte an Effizienz haben. Um hier die richtigen Akzente zu setzen, sollten differenzierte Bewertungen in Abhängigkeit von Effizienzgraden stattfinden.

Anlagen, die das Hocheffizienzkriterium von 10 Prozent Primärenergieeinsparung (PEE, definiert nach der EU-KWK-Richtlinie) in der Praxis deutlich überschreiten, sollten eine höhere Förderung erhalten. Dadurch würde ein zusätzlicher Anreiz zur vollständigen Ausschöpfung der Effizienzpotenziale der KWK geschaffen. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass die maximal geförderte Betriebsdauer der Anlage (in Volllaststunden) in Abhängigkeit der in den ersten Jahren tatsächlich erreichten PEE variiert. So sollte bei einem Nutzungsgrad von mindestens 85 % in Kombination mit einer Stromkennzahl größer 0,8 statt für 30.000 zukünftig für 40.000 Vollbenutzungsstunden eine Förderung bestehen. Fällt die Effizienz noch deutlich höher aus, könnte die Förderdauer noch weiter steigen. Anlagen, die eine PEE von 10 Prozent und damit das Förderkriterium erreichen oder nur wenig überschreiten, würden dann mit mehr Volllastbetriebsstunden gefördert. Fällt die PEE deutlich höher aus und überschreitet beispielsweise 20 Prozent, steigt die maximale Förderdauer proportional bis maximal 60.000 Volllastbetriebsstunden an.

4.9 Förderung der Umrüstung in KWK

Derzeit ist die Umrüstung eines bestehenden Kondensationskraftwerkes zu einer KWK-Anlage nicht im KWK-G geregelt. Eine entsprechende Umrüstung geeigneter Anlagen würde gesamtwirtschaftlich zu signifikanten Effizienzsteigerungen und damit Primärenergieeinsparungen führen. Der Wirkungsgrad der Anlagen könnte sich teilweise verdoppeln. Daher sollten Umrüstungen den Modernisierungen von KWK-Anlagen gleichgestellt werden.

4.10 Förderung der Abwärmeverstromung

Nach gegenwärtiger KWK-G-Rechtslage werden viele aktuelle Hochtemperaturprozesse in der Industrie nicht gefördert. Hierzu zählen z. B. Anlagen der Kalk- und Zementindustrie. In diesen Anlagen kann die Abwärme zur Stromerzeugung genutzt werden, was im Ergebnis bedeutet, dass gekoppelt Strom und Wärme erzeugt werden. Derartige Anlagen entsprechen jedoch nicht der KWK-Definition des KWK-Gesetzes, da diese Anlagen (z. B. Drehrohröfen) keine KWK-Anlagen, sondern Prozessanlagen darstellen. Unter Ressourcengesichtspunkten könnten derartige Anlagen jedoch die gleichen positiven Effizienzgewinne bewerkstelligen wie KWK-Anlagen gem. dem KWK-G. VIK schlägt daher vor, um weitere gekoppelte und damit umweltschonende Energiebereitstellungsprozesse zu aktivieren, die bisherige gesetzliche KWK-Definition zu erweitern. Dazu wäre es nötig, die bisher relevanten KWK-Bilanzgrenzen zu erweitern.

4.11 Wärmenetzförderung

Das Antragsverfahren bei der Wärmenetzförderung ist zurzeit kompliziert, bürokratisch und kostspielig. Insbesondere bei kleineren Netzen steht der Aufwand oft in keinem Verhältnis zum finanziellen Nutzen. Dies hat dazu beigetragen, dass das Fördervolumen in Höhe von 150 Mio. Euro je Kalenderjahr bei weitem nicht ausgeschöpft wird. Voraussetzung für den KWK-Ausbau ist aber, dass auch die Wärmenetze ausgebaut und verdichtet werden. Um entsprechende Investitionen auszulösen, müssen die Förderbedingungen verbessert werden. Hierzu zählt der administrative Aufwand und die viel zu engen Verfahrensfristen.

4.12 Eigennetzförderung

Im gegenwärtigen KWK-G werden Wärmenetze gem. § 3 Abs. 13 nur gefördert, wenn an das Wärmenetz mindestens ein Abnehmer angeschlossen ist, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist. Die Wärmeversorgung in einem Industriegebiet an eigene periphere Betriebsstellen wird daher nicht gefördert, obwohl sie energietechnisch sinnvoll und geboten ist. Das gesetzliche Hemmnis in § 3 Abs. 13 Satz 2 macht daher keinen Sinn.

4.13 Förderung neu modernisierter Bestandsanlagen

Gem. §§ 5, 7 KWK-G werden KWK-Anlagen, die zwischen 2006 und 2009 modernisiert wurden und jetzt neu ertüchtigt werden sollen, nicht gefördert. Hierfür gibt es vor dem Hintergrund eines gewollten starken KWK-Ausbaus keinen sachlichen Grund. Die Förderlücke sollte gesetzgeberisch geschlossen werden.

5. Weitere Gesetzesänderungen zugunsten einer Erhöhung von KWK

5.1 Befreiung des KWK-Stroms von der EEG-Umlage

Es ist erklärtes politisches Ziel, die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu verdoppeln. Derartige Investitionen benötigen Planungssicherheit und die Vermeidung nicht gerechtfertigter Zusatzkosten. Derartige Zusatzkosten sind z. B. die EEG-Umlage, die den Bezug von KWK-Strom belastet. Indem diese EEG-Zusatzkosten mit dem Hinweis auf Klimaschutzanforderungen gerechtfertigt werden, trifft diese Argumentation jedenfalls für effizient hergestellten KWK-Strom nicht zu. KWK-Strom und EEG-Strom stehen sich auf der Grundlage der Klimaschutzpolitik gleichwertig gegenüber, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 KWK-G. KWK-Strom darf daher nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Ansonsten entsteht die absurde Situation, dass eine Klimaschutzförderung zuerst gezahlt und dann durch eine andere wieder entzogen wird. Denn es würde einen gesetzlichen Wertungswiderspruch darstellen, den Anteil von KWK-Strom einerseits drastisch erhöhen zu wollen, den so erzeugten klimaschonend hergestellten KWK-Strom aber anschließend mit den gleichen Kosten zu belasten, wie allgemeinen Strom.

5.2 Angemessene Netzentgeltbedingungen für KWK-Anlagen

Für KWK-Anlagenbetreiber droht in Zeiten von Revisionen oder Ausfällen eine Lastspitze und damit ein höheres Netzentgelt. Dies beeinträchtigt häufig die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen und insbesondere bei neuen Investitionsprojekten – v. a. auch in hocheffizienten KWK-Anlagen – erheblich. Deshalb muss eine bundesweit einheitliche Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, auch längere Ausfälle zu angemessenen Netzentgeltregelungen zu bewerkstelligen. VIK schlägt vor, solche Revisionen/Ausfälle bis zur Dauer von 2.500 Stunden wie eine separate Netznutzung gemäß dem allgemeinen veröffentlichten Tarif zu behandeln. Der entsprechende Leistungspreis wäre unabhängig von einer Inanspruchnahme zu zahlen.

5.3 Beibehaltung des § 18 StromNEV

Von der Bundesnetzagentur wird aktuell auf neue Probleme bei den Entgelten für dezentrale Stromeinspeisungen hingewiesen (vermiedene Netzentgelte). Genannt werden hier u. a. fluktuierende dezentrale Einspeisungen aus Windkraft und Photovoltaik. Diese führen dazu, dass in bestimmten Regionen dezentrale Netzeinspeisungen keine entlastenden Netzeffekte auslösen. Im Gegenteil: Z. T. werden zu Zahlungen gem. § 18 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung) Netzentgelte unangemessen erhöht. Hier müssen Lösungen gefunden werden. Im Ergebnis ist aber die Beibehaltung der vermiedenen

Netznutzungsentgelte in den Fällen erforderlich, in denen tatsächlich eine Netzentlastung vorliegt.

5.4 Vermeidung des Verlusts der Stromsteuerbefreiung gem. § 9 I Nr. 3 StromStG durch Anlagenvernetzung

Es sollen in Zukunft alle KWK-Anlagen, selbst wenn sie sich an unterschiedlichen - weit entfernten - Standorten befinden, als eine Einheit zusammengefasst werden, wenn sie zentral gesteuert vom Eigentümer betrieben werden, der die ausschließliche Entscheidungsgewalt über die Anlagen besitzt und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird. In diesen Fällen soll eine Anlage im Sinne des Strom- und Energiesteuerrechts vorliegen. Hierbei ergeben sich Auswirkungen auf die Anlagengröße (Nennleistung) und den Nutzungsgrad der Anlage(n). Durch die Addition der Anlagen zu einer Anlage besteht insbesondere die Gefahr, dass die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Kleinanlagen (< 2 MW Nennleistung) in der o. g. Konstellation entfällt, was die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen gefährden könnte. Im Rahmen einer Gesetzgebungsinitiative sollte dieser Erschwernis für die KWK entgegen gewirkt werden.

6. Zusammenfassung und VIK-Thesen

-) Wenn es der Politik ernst ist und sie eine Verdopplung des derzeitigen Anteils an KWK-Stromerzeugung innerhalb eines festgelegten Zeitraums beschließt, wäre dies technisch im Rahmen der allgemeinen Wachstumsrate aus Sicht der betroffenen Industrie möglich.
-) Dieses Ziel erforderte aber die Veränderung einer Reihe gesetzlicher Rahmenbedingungen bzw. eine koordinierende Förderung.
-) Denn in wettbewerbssensiblen Industrie- und Gewerbebetrieben müssen Investitionen in Energieanlagen additiv zu denen des Kerngeschäfts getätigt werden.
-) Da sich die wettbewerbliche Industrie immer auf schnell ändernde Marktbedingungen einstellen muss, dürfen Investitionen mit langen Kapitalbindungen kaum stattfinden. Aufwändige KWK-Anlagen erfordern systembedingt aber hohe Investitionen mit langen Laufzeiten. Will die Politik mehr effiziente Industrie-KWK, muss sie hierauf Rücksicht nehmen.
-) Wenn Bundesregierung und Opposition also potenzielle KWK-Investoren dazu veranlassen möchten, mehr als bisher auf KWK zu setzen, um eine Verdopplung der aktuellen KWK-Stromerzeugung zu erreichen, so kann dieses Vorhaben gelingen. Dazu bedarf es aber anderer KWK-Schritte als diejenigen der letzten KWK-G-Novellen. Denn in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber zwar häufig KWK unterstützen wollen. Im Ergebnis entstanden aber oft leider nur solche Gesetze, die einen weiteren Ausbau effizienter KWK kaum unterstützten, teilweise sogar erschwerten.
-) Was die Kosten des Klimaschutzes betrifft, nimmt die KWK eine herausragend günstige Position ein. Vor dem Hintergrund der ausufernden EEG-Kosten für die Allgemeinheit ließe sich hier ein Contrapunkt setzen.
-) Vor dem Hintergrund der immer bedrohlicher werdenden Netzausbauprobleme könnte die Politik mit einer an die Erfordernisse der Energiewende angepassten flächendeckenden KWK-Förderung eine Reihe bestehender Herausforderungen eher bestehen.